



Quartal / Kalenderjahr:
Kassenkonto:
(bitte bei Zahlungen/Schriftverkehr stets angeben)

Spielgerätesteuer-Erklärung

Spielgerätesteuer mit Gewinnmöglichkeit – Bruttokasse gemäß Anlage 1

Geräte mit Gewinnmöglichkeit	1. Monat Bruttokasse EUR	2. Monat Bruttokasse EUR	3. Monat Bruttokasse EUR	Gesamt-Bruttokasse EUR		Steuerbetrag
20 v.H. der Bruttokasse					x 20 v.H. =	EUR

Spielgerätesteuer ohne Gewinnmöglichkeit und Sex-, Gewalt- und Kriegsverherrlichende Geräte

Bruttokasse gemäß Anlage 1

Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	1. Monat Bruttokasse EUR	2. Monat Bruttokasse EUR	3. Monat Bruttokasse EUR	Gesamt-Bruttokasse EUR		Steuerbetrag
10 v.H. der Bruttokasse					x 10 v.H. =	EUR
60 v.H. der Bruttokasse für Sex-, Gewalt- und Kriegsverherrlichende Geräte					x 60 v.H. =	EUR

Festbetrag (sofern ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk verfügt) gemäß Anlage 2

Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	Anzahl der Geräte			Gesamt-Anzahl		Steuerbetrag
	1. Monat	2. Monat	3. Monat			
davon in Spielhallen					x 50,00 EUR	EUR
davon in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten					x 50,00 EUR	EUR

Steuerbetrag insgesamt	EUR
-------------------------------	------------

Versicherung der Richtigkeit

Es wird versichert, dass die Angaben in dieser Steuererklärung sowie in den Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Ort, Datum:	Unterschrift:
(Steuererklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben!)	

Bitte Rückseite beachten

Besuchszeiten:

Mo, Di, Mi 8:30 bis 12:00 Uhr
 Do 15:00 bis 18:00 Uhr

Bankverbindungen

Taunus-Sparkasse IBAN DE69 5125 0000 0009 0000 11
 Nassauische Sparkasse IBAN DE53 5105 0015 0208 0000 04
 Volksbank Höchst a.M. IBAN DE80 5019 0000 0003 0020 04

SWIFT-BIC HELADEF1TSK
 SWIFT-BIC NASSDE55XXX
 SWIFT-BIC FFVBDEFF

Hinweise für den Steuerpflichtigen:

1. Die Übersendung dieses Vordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) i.V.m. §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO). Die Steueranmeldung ist **bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** beim Magistrat der Stadt Flörsheim am Main, - Amt für Finanzwirtschaft -, Rathausplatz 2, 65439 Flörsheim am Main **einzureichen** und die darin selbst errechnete Steuer an die Stadtkasse Flörsheim am Main **zu entrichten**. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§§ 164, 168 AO).
2. Bei Nichtabgabe der Erklärung können die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG i.V.m. § 162 AO geschätzt und ein Verspätungszuschlag nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a KAG i.V.m. § 152 AO festgesetzt werden. Auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung besteht die Möglichkeit, einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 b KAG i.V.m. § 240 AO).
3. Die Steuer bemisst sich nach der Bruttokasse. Die Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Wird die Bruttokasse nicht nachgewiesen, wird die Steuer geschätzt. Im Einzelnen wird auf die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Flörsheim am Main (Spielgerätesteuersatzung) verwiesen.

A. Rechtsgrundlage

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Flörsheim am Main.

B. Nachweis Zählwerkausdruck

Für die Besteuerung nach der Bruttokasse sind für jedes Gerät Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrücke müssen mindestens Angaben über Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassenninhalt enthalten.

C. Zahlungen

Unter Angabe des Kassenkontos sind die Zahlungen an die Stadt Flörsheim am Main auf die genannten Kreditinstitute vorzunehmen.

Sofern Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beträge jeweils zum 1. bzw. 15. eines Monats eingezogen. Fällt der Abbuchungstermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Abbuchungstermin auf den ersten folgenden Bankarbeitstag. Wir bitten Sie, für Kontodeckung zu sorgen.

Falls uns noch kein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, möchten wir Sie auf die Vorteile des Lastschriftverfahrens aufmerksam machen, mit dem Sie sich Zeit, Aufwand und ggf. Kostennachteile ersparen. Die Fälligkeitstermine werden dann von uns überwacht. Sie können jeder Abbuchung widersprechen und von Ihrem Kreditinstitut die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Hierfür gilt eine Frist von 8 Wochen.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steuererklärung durch die Stadt Flörsheim am Main gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Gegen diese Heranziehung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Flörsheim am Main, - Amt für Finanzwirtschaft -, Rathausplatz 2, 65439 Flörsheim am Main Widerspruch erhoben werden (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung).

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Flörsheim am Main eingegangen ist.

Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht aufgehalten.

F. Datenschutzhinweise

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Magistrat der Stadt Flörsheim am Main, vertreten durch das Amt für Finanzwirtschaft, Rathausplatz 2, 65439 Flörsheim am Main, Telefon: 06145 955-404, Telefax: 06145 955-4404, E-Mail: abgaben.finanzwirtschaft@floersheim-main.de.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: Datenschutzbeauftragte der Stadt Flörsheim am Main, Rathausplatz 2, 65439 Flörsheim am Main, Telefon: 06145 955-214, Telefax: 06145 955-4214, E-Mail: datenschutz@floersheim-main.de

Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung: Ihre Daten werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Spielgerätesteuern verarbeitet. Rechtsgrundlage ist der Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) und e) EU-DSGVO i.V.m. den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung, des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben, der Satzung über die Erhebung der Spielgerätesteuern und weiterer Gesetze.

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Artikel 15-18, 21 EU-DSGVO. Sie haben das Recht Beschwerden beim Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu erheben. Postanschrift: Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Telefon: 0611 1408-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

Bitte senden Sie das Original der Spielgerätesteuern-Erklärung zurück an:

Magistrat der Stadt Flörsheim am Main
- Amt für Finanzwirtschaft -
Postfach 1260
65433 Flörsheim am Main

Anlage 2

Steuererklärung für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht über ein Zählwerk verfügen.



Quartal/Kalenderjahr:
Kassenkonto:

Name/Firma des Aufstellers:

Lfd Nr.	Gerätetyp, Gerätenummer	Aufstellort (Name, Anschrift)	Anzahl der Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 50,00 EUR je Kalendermonat und Gerät			Anzahl der Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 50,00 EUR je Kalendermonat und Gerät		
			1. Monat	2. Monat	3. Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat
Gesamt								